

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

DES MAGISTRATS

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Vorsitz und Stellvertretung
- § 2 - Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten
- § 3 - Einladungen zu den Sitzungen
- § 4 - Teilnahme an den Sitzungen
- § 5 - Vorlagen
- § 6 - Widerstreit der Interessen
- § 7 - Beratung und Abstimmung
- § 8 - Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 - Niederschrift
- § 10 - Schweigepflicht
- § 11 - Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
- § 12 - Geschäftsstelle
- § 13 - Arbeitsunterlagen
- § 14 - Inkrafttreten

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
DES MAGISTRATS
DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in der Sitzung am 25.05.1981 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Der hauptamtliche Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt durch Beschluss die Reihenfolge, in der die übrigen Stadträte die Vertretung wahrnehmen.

§ 2

Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten

- (1) Der Bürgermeister kann die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Magistrats nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO bestimmen. Ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Stadträte von der Stadtverordnetenversammlung besonders gewählt sind.
- (2) Der Magistrat kann die Dezernenten zu selbständigen Entscheidungen innerhalb ihrer Arbeitsgebiete ermächtigen, auch wenn diese Entscheidungen im allgemeinen dem Magistrat vorbehalten sind.
- (3) Die nach Abs. 2 erteilten Ermächtigungen sind ggfs. in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. Die Anlage ist jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3

Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der Magistrat soll in der Regel am Montag einer jeden Woche ab 14.00 Uhr, wechselweise in den beiden Rathäusern, zusammentreten. Der Vorsitzende kann auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

- (2) Der Vorsitzende muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrats gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Magistrats schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens zwei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder des Magistrats zustimmen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für den Magistrat oder für die Stadt entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Hauptamt anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied des Magistrats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint oder vom Magistrat gewünscht wird.
- (5) Auf Beschluss des Magistrats oder nach Festlegung des Vorsitzenden können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes des Magistrats können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5

Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden dem Magistrat von dem Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt. Sie sollen nach Möglichkeit einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.
- (2) Werden mehrere Dezernate von einer Vorlage berührt, so soll nach Möglichkeit vor Einreichung der Vorlage an den Vorsitzenden eine Übereinstimmung zwischen den Dezernenten herbeigeführt werden.
- (3) Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen müssen in jedem Fall einen Hinweis darüber enthalten, unter welcher Haushaltsstelle Mittel für die Maßnahme zur Verfügung stehen.
- (4) Vorlagen sind über den Dezernenten dem Hauptamt in der Regel jeweils bis donnerstags vor der Sitzung bis spätestens 12.00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (5) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat jedes Magistratsmitglied das Recht, Anträge zu stellen.

§ 6

Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied des Magistrats annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beratung und Abstimmung

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.

- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 68 HGO.
- (3) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse des Magistrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig - dies gilt auch für Wahlen -, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (8) Der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Magistrats kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren des Magistrats bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
 - d) Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Magistrats kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus Mörfelden, Hauptamt, und spätestens in der übernächsten Sitzung des Magistrats zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Magistrats offengelegt. Gleichzeitig sind sämtlichen Mitgliedern des Magistrats, den Mitgliedern des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Amts- und den Abteilungsleitern Abschriften der Niederschriften zuzuleiten, denen Abstimmungsergebnisse nicht zu entnehmen sind und die keine Angaben zu Beschlüssen enthalten, die unter die ausschließliche Zuständigkeit des Magistrats fallen (z. B. Personal- und Steuerangelegenheiten).
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bei Offenlegung der Niederschrift in der Sitzung des Magistrats erhoben werden. Über erhobene Einwendungen entscheidet der Magistrat.

§ 10

Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrats verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen des Magistrats mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit ihm durch den Fachdezernenten.

§ 11

Stellung des Magistrats in den Sitzungen der
Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Der Bürgermeister und der Erste Stadtrat sind für ihren Zuständigkeitsbereich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse die Sprecher des Magistrats. Sie vertreten und begründen die Vorlagen des Magistrats.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Magistrat durch Mehrheitsbeschluss im Einzelfalle eines seiner Mitglieder damit beauftragen, eine Vorlage des Magistrats zu vertreten und zu begründen.
- (3) Der Sprecher hat die von der Mehrheit des Magistrats vertretene Auffassung wiederzugeben. § 97 Abs. 1 Satz 3 HGO bleibt unberührt.

§ 12

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrats ist das Hauptamt.

§ 13

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Magistrats ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnungen für die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 08.01.1979 und alle bisherigen dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Beschlüsse des Magistrats außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 25. Mai 1981

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister